

1. Hersteller- und Systemneutralität

Die im Rahmen der gdi.initiative.sachsen erarbeiteten Konzepte dürfen in ihrem Inhalt nicht über abstrakte Empfehlungen zum Aufbau und Betrieb der jeweiligen technischen, organisatorischen und rechtlichen Komponente der GDI hinausgehen. Ein besonderer Grundsatz bei der Entwicklung der Konzepte ist somit die strikte Wahrung der Hersteller- und Systemneutralität.

Dies bedeutet, dass in den Konzepten der gdi.initiative.sachsen

- a) ausschließlich auf Normen und Standards Bezug genommen wird, die
- durch die OGC, ISO, CEN, W3C, OASIS oder vergleichbare Gremien verabschiedet wurden oder vor einer Verabschiedung stehen oder
 - die in Vorgaben zu INSPIRE und GDI-DE genannt werden
- sowie
- b) keine bestimmten Verfahren oder Erzeugnisse (Hardware, Software etc.) favorisiert oder auch nur benannt werden. Ist die Beschreibung des Gegenstands mit hinreichend genauen, allgemeinverständlichen Bezeichnungen nicht möglich, dürfen Verfahren oder Erzeugnisse nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet werden.

2. Nichtbeteiligung von Gremien der gdi.initiative.sachsen bei Vergabeverfahren

Unternehmen wirken im Rahmen der gdi.initiative.sachsen lediglich an der Entwicklung abstrakter hersteller- und systemneutraler Konzepte für den Aufbau einer sächsischen Geodateninfrastruktur mit. Dies trifft sowohl für die Arbeitskreise (deren Aufgabe die Erarbeitung der Konzepte ist) als auch für die Lenkungsgruppe (deren Aufgabe die Verabschiedung der Konzepte ist) zu. Die Gremien der gdi.initiative.sachsen dürfen weder direkt noch indirekt in ein Vergabeverfahren einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Bewertung von Angeboten und in jedem Fall für eine Entscheidung im Vergabeverfahren.

Sowohl Bewertung als auch Entscheidung obliegen ausschließlich der entsprechenden staatlichen oder kommunalen Stelle. Diese Stellen führen die jeweiligen Vergabeverfahren eigenständig und ohne jede Mitwirkung der gdi.initiative.sachsen durch.

3. Ausgleich von Wissensvorsprung

Ein Wissensvorsprung könnte entstehen, wenn anbietende Unternehmen aufgrund ihrer Mitwirkung in der gdi.initiative.sachsen über Kenntnisse verfügen, die ihnen gegenüber einem Konkurrenten Vorteile im Wettbewerb verschaffen. Um einen solchen Wissensvorsprung auszugleichen, muss von der vergebenden Stelle sichergestellt werden, dass

- a) im Rahmen eines Vergabeverfahrens auf das für die zu erbringende Leistung relevante Konzept Bezug genommen wird und

b) der Zugang zu diesem Konzept für jeden Bewerber gewährleistet ist.

Dabei ist zu beachten, dass als Anforderung nur Konzepte der gdi.initiative.sachsen benannt werden dürfen, die bereits durch die Lenkungsgruppe verabschiedet sind. In den Leistungsbeschreibungen zur Vergabe darf keinesfalls auf Vorversionen oder Arbeitsstände der Konzepte Bezug genommen werden.

Seitens der gdi.initiative.sachsen muss sichergestellt sein, dass alle Konzepte (insbesondere das Referenzmodell mit dem Architekturkonzept) uneingeschränkt öffentlich zugänglich sind. Dies wird erreicht, wenn die Konzepte im Internet auf der Seite www.gdi.sachsen.de verfügbar sind.

Die vergebenden Stellen müssen in den Vergabeunterlagen hinreichend auf den Fundort der Konzepte aufmerksam machen.